

4122/AB XX.GP

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, am 10 Juli 1998
GZ 61 1000/34 - Präs.1/98

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 12.5.1998 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 4381/J betreffend "Kontrolle der Auftragsvergabe in der Siedlungswasserwirtschaft (SWW)" gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2

Entsprechend dem für Vergaben in diesem Bereich grundsätzlich anzuwendenden Bundesvergabegesetz bzw. der Landesvergabegesetze obliegt die Verantwortung für die Veröffentlichung von Angeboten ausschließlich dem Auftraggeber, d.h. dem Bauherrn. Im Hinblick auf diese Bestimmungen und insbesondere auch auf eine effiziente Förderungsabwicklung wurde bereits in der Vereinbarung betreffend der Aufgabenverteilung zwischen dem Bund, der Abwicklungsstelle und den Ländern bei der Durchführung der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft darauf Bedacht genommen, daß allfällige Doppelgleisigkeiten im Zuge der Förderungsabwicklung auf Bundes- und Landeseite soweit als möglich vermieden werden. Die Abwicklung von Vergaben wurde daher ausschließlich den Ländern übertragen.

ad 3

Gemäß § 18 Abs. 1 Umweltförderungsgesetz (UFG) und § 3 Abs. 1 Z 5 der Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft sind nur Maßnahmen förderungsfähig, die nach Vorlage eines vollständigen Förderungsantrages beim zuständigen Amt der Landesregierung eingebbracht werden. Damit wurde bewußt die Möglichkeit geschaffen, wichtige Umweltprojekte bereits vor Förderungszusage in Angriff nehmen zu können, um Verzögerungen in der Realisierung hintanzuhalten. Die Verantwortung, ob vor oder nach Förderungszusage mit dem Bau begonnen wird, liegt daher ausschließlich beim zuständigen Bauherrn.

ad 4

Die Verpflichtung des Bauherrn zum Aufstellen einer Bautafel ist im Vertrag geregelt und ich gehe davon aus, daß der Bauherr auch diesen Teil des Vertrages einhält.

ad 5 und 6

Trotz der einschlägigen Bestimmungen im Vergabewesen ist es dem Markt noch nicht gelungen, österreichweit annähernd einheitliche Baupreise zu erreichen. Gemäß den Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft besteht lediglich die Möglichkeit, Mehrkosten von max. 15 % im Rahmen der ausgestellten Verträge anzuerkennen. Darüber hinausgehende Kostenüberschreitungen bedürfen in jedem Fall einer weiteren Befassung der Kommission für die Siedlungswasserwirtschaft bzw. in der Folge einer neuen Vertragserstellung. Zu Beginn des Jahres habe ich einen Ausschuß im Rahmen des gemeinsamen Arbeitskreises des Bundes und der Länder gern. § 22 a eingerichtet, der sich mit der Situation von spekulativen Angeboten beschäftigt hat.

Als Ergebnis liegt nunmehr eine Leitlinie für die Prüfung von Angeboten im Bereich des geförderten Siedlungswasserbaues vor, welche im Zuge der Kommissionssitzung für die Siedlungswasserwirtschaft am 24.6.1998 einstimmig zur Kenntnis genommen wurde. Diese Leitlinie wird umgehend allen befaßten Stellen in Österreich übermittelt, um so rasch wie möglich eine einheitliche Vorgangsweise erzielen zu können.